

## Antrag der Mehrheit der Kommission.

### Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß zu wirksamerer Verhinderung der Anwerbungen für fremden Kriegsdienst und allmählicher Unterdrückung des schweizerischen Söldnerdienstes im Auslande eine Ergänzung der hierauf bezüglichen Strafbestimmungen nothwendig erscheint;

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Jeder Schweizerbürger, welcher mit einem fremden Staate einen Vertrag abschließt über die Errichtung eines Truppenkorps, in welches auch Schweizer eintreten können; eben so wer immer, namentlich durch Uebernahme des Kommando eines solchen Korps hiezu behülflich ist, oder ein solches Unternehmen begünstigt, macht sich eines Vergehens schuldig, das mit einer Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre, Verlust des Aktivbürgerrechts auf 10 Jahre und einer Geldbuße bis auf 10,000 Fr. bestraft wird.

Art. 2. Schweizer, welche Dienste in einem solchen Korps oder in einem andern, in fremden Diensten stehenden Truppenkörper nehmen, der mit dem Schweizernamen bezeichnet wird, oder zum größern Theil aus Schweizern besteht, oder mit irgend welchen schweizerischen Abzeichen, sei es an der Fahne, Uniform oder andern Ausrüstungsgegenständen versehen ist, werden mit einer Strafe belegt, die in Gefängniß von 30 Tagen und Verlust des Aktivbürgerrechts für 5 Jahre besteht.

Vorbehalten bleiben die besondern Strafbestimmungen, welche eidgenössische oder kantonale Gesetze gegen Militärpflichtige aussprechen, die ohne Bewilligung sich in das Ausland begeben oder dem Rufe, in Militärdienste zu treten, keine Folge leisten.

Art. 3. Die im Art. 2 bezeichneten Strafbestimmungen werden auch gegen diejenigen Schweizer angewendet, die in einem solchen Korps gegenwärtig Dienste leisten, wenn sie nach Ablauf ihrer Dienstzeit sich wieder aufs Neue anwerben lassen.

Art. 4. Wer Einwohner der Schweiz für fremden Militärdienst anwirbt oder dazu mitwirkt, macht sich des Falschwerbens schuldig. Die Strafe, die ihn trifft, besteht in Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahr, in einer Geldbuße von Fr. 100 bis 1000 und Einstellung im Aktivbürgerrecht von 5 bis 10 Jahren, wenn er ein Schweizer ist. Das Vergehen kann mit Zuchthausstrafe (Art. 3 des Gesetzes über das Bundes-

strafrecht) belegt werden, wenn der Betreffende 3 Mal oder mehr wegen dem gleichen Vergehen bestraft worden ist.

Als Falschwerben wird es ebenfalls angesehen, wenn Jemand die Bestrebungen fremder Werbbüreaux, Einwohner der Schweiz anzuwerben, durch seine Thätigkeit unterstützt, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldebüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen, Führung von Transporten u. dergl.

Art. 5. Der Art. 65 des Gesetzes über das Bundesstrafrecht ist aufgehoben.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung desselben in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

---

## Bericht

der

Minorität der nationalrätlichen Kommission über das Werbe-  
verbot.

(Vom 24. Juli 1859.)

---

Tit. I

Die Veranlassung zu vorliegendem Gesetzesvorschlag liegt zunächst in den vorgelegenen Akten, die nicht hinter Ende Mai zurückreichen. Was weiter zurückgreift, muß als notorisch vorausgesetzt werden.

Unterm 26. Mai abhin petitionirten 134 Schweizer aus Glarus, Graubünden, Neuenburg, Tessin und Genf, daß die Fremdenregimenter in Italien nicht den Namen Schweizerregimenter führen mögen, alles unter Hinweisung auf die bedrohliche Stimmung der italienischen Bevölkerung gegen die in Italien wohnenden Schweizer. Der Bundesrath reklamierte hierauf beim Konsul in Rom, und gab den Konsuln in Livorno, Turin und Genua davon Kenntniß, damit durch öffentliche Bekanntmachung

## **Antrag der Mehrheit der Kommission.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1859
Date	
Data	
Seite	459-460
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 878

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.